



Stadt Ulm · SUB V · 89070 Ulm

Gegen Empfangsbestätigung

ARGE

Ecosoil Süd GmbH und  
Geiger & Schüle Bau GmbH & Co. KG  
Gutenbergstraße 28  
89073 Ulm

Abteilung Umweltrecht und  
Gewerbeaufsicht  
Münchner Straße 4

Sachbearbeitung Frau Banschbach  
Telefon (0731) 161-6049  
Telefax (0731) 161-1622  
E-Mail m.banschbach@ulm.de  
Unser Zeichen SUB V-31/06 IM/GE  
Datum 31.08.2006  
31-06 Ecosoil  
Umschlaganlage 19  
Ents.doc

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.01.2006 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen und zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Gleisschotterumschlag) auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1115, 1116, 1117, 1120, 1123, 1124, 1124/1, 1125, 1126, Gemarkung Einsingen, Nicolaus-Otto-Straße in 89079 Ulm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der am Verfahren beteiligten Behörden und Dienststellen trifft die Stadt Ulm folgende Entscheidung:

**1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

1.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Gleisschotterumschlag) auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1115, 1116, 1117, 1120, 1123, 1124, 1124/1, 1125, 1126, Gemarkung Einsingen, Nicolaus-Otto-Straße in 89079 Ulm wird erteilt.

In der Anlage dürfen die im Anhang 2 und 3 genannten Abfälle mit den dort aufgelisteten Abfallschlüsselnummern umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden. Für die Einstufung in besonders und nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind die in Anhang 4 aufgelisteten Grenzwerte maßgebend.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie folgenden betriebsüblichen Umfang:

- Gleisanschluss, Umschlaganlage und Lagerflächen, Radlader, Hydraulikbagger, LKW, Regenrückhaltebecken mit Zubehöerteilen, Verkehrsflächen
- Maximale Gesamtlagerkapazität 3.000 Tonnen
- Maximale Umschlagkapazität 2.000 Tonnen je Tag

**Öffnungszeiten:**

Montag – Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

**E-Mail:** umweltrecht@ulm.de

**ÖPNV-Haltestelle:**

Willy-Brandt-Platz (Linien 1, 4 und 7)

- 1.2. Die für die Zulassung des Vorhabens ebenfalls erforderliche Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Genehmigung für das Regenrückhaltebecken mit Zubehörteilen (Leitungen, Schächte) und die artenschutzrechtliche Befreiung für die Ausgrabung und Umpflanzung der besonders geschützten Pflanze *Helleborus foetidus* wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.
- 1.3. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von **4.000,-- €** erhoben.

## 2. **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen die durch den Antragsteller am 12.01.2006 eingereichten Gesuchsunterlagen mit dem in Anhang 1 aufgeführten Inhalt zugrunde. Die Unterlagen wurden am 09.03.2006, 10.07.2006 und 27.07.2006 ergänzt. Die genannten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend den Plänen, Beschreibungen, Daten und insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

## 3. **Nebenbestimmungen**

### **Allgemeines**

- 3.1. Die genehmigungskonforme Errichtung und der Betrieb der Anlage ist der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V), unverzüglich schriftlich anzuzeigen bzw. zu bestätigen.
- 3.2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Diese Frist kann nach § 18 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

### **Baurecht**

- 3.3. Folgende Abweichung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Plan Nr. 193/4 vom 04.10.1984 sowie die Festsetzungen des Text-Bebauungsplanes, Plan Nr. 193/22 vom 25.01.1996 werden im Wege der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugelassen:

Versiegelung der festgesetzten öffentlichen Grünfläche.

Dem hierfür notwendigen Ausgleich wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in räumlicher Nähe, die Teilfläche der auf Flurstück Nr. 542 Gemarkung Grimmelfingen angelegten Streuobstwiese an den Betreiber verpachtet wird.

- 3.4. **Baufreigabe (Roter Punkt)**  
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Baufreigabe (Roter Punkt) begonnen werden. Der "Rote Punkt" wird nach Erfüllung folgender Auflage ausgehändigt, wenn der Mietvertrag über das Baugrundstück und einen Teil der Streuobstwiese auf Gemarkung Grimmelfingen Flurstück Nr. 542 mit der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Ulm abgeschlossen ist.
- 3.5. Durch den Eingriff in die öffentlichen Grünflächen durch Versiegelung von ca. 7.000 m<sup>2</sup> ergibt sich ein Ausgleichsbedarf durch ökologische Aufwertung um eine Qualitätsstufe auf 13.680 m<sup>2</sup>. Dies wird durch die Verpachtung an den Betreiber auf der Obstwiese in Grimmelfingen sichergestellt.

- 3.6. Einfriedungen:  
Einfriedungen dürfen maximal 1,80 m Höhe haben und sind nur aus Maschendrahtzaun mit Stahlrohrpfosten zulässig. Dahinter sind geschlossene Hecken zu pflanzen.

### **Immissions-, Umwelt- und Arbeitsschutz**

- 3.7. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind im Umgebungs-, Einwirkungsbereich der Anlagen die Staubimmissionen (Staubniederschlag) messtechnisch bestimmen zu lassen (TA Luft 4.3.1 Tabelle 2).
- 3.8. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind im Umgebungs-, Einwirkungsbereich der Anlagen die Staubinhaltsstoffe (Schadstoffe) messtechnisch bestimmen zu lassen (TA Luft 4.6.1 Tabelle 7).
- 3.9. Mit der Durchführung der Messungen ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle (§ 26 BImSchG) zu beauftragen.
- 3.10. Die Messungen sind nach einem mit der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm, abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem die Beurteilungspunkte, der Messzeitraum, die Messverfahren, die Messdauer von Einzelmessungen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation festgelegt werden. Die Messungen sollen bei Normalbedingungen durchgeführt werden, sowie bei Betriebsbedingungen die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- 3.11. Die Messberichte sind der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm, unaufgefordert und unverzüglich in 2facher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.12. Es darf nur Material mit den im Anhang 2 bis 4 beantragten Abfallschlüsselnummern in den beantragten Mengen umgeschlagen und zeitweilig gelagert / aufgehaldet werden.
- 3.13. Bei der zeitweiligen Lagerung und dem Umschlag von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Anforderungen der Nachweisverordnung einzuhalten. Im Fall der Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gilt die Andienungspflicht nach der Sonderabfallverordnung.
- 3.14. Die jeweiligen Abfallfraktionen (z. B. Gleisschotter, Bau- und Abbruchabfälle) sind getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
- 3.15. Das Material darf nur dann angenommen, umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden, wenn die Analysen den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen gemäß den Technischen Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) entsprechen.
- 3.16. Die Abfälle sind beim Umschlag und der zeitweiligen Lagerung (Halden) stets erdfeucht zu halten.
- 3.17. Beim Umschlag (Be- und Entladung) und der zeitweiligen Lagerung (Aufhaldung) der Abfälle muss zusätzlich während der Arbeitsvorgänge mit Wasser bedüst werden, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 3.18. Bei trockener / windiger Witterung sind Halden und Fahrwege gegen Staubabwehungen und Aufwirbelungen mit Wasser zu besprühen.
- 3.19. Soweit die Bedüsungsanlagen wegen kalter Witterung (z. B. Frost) nicht einsatzfähig sind, darf die Anlage nur bei nasser Witterung (Regen/Schnee) betrieben werden.
- 3.20. Die asphaltierten Flächen sind regelmäßig mit einer Kehrmaschine nass zu reinigen. Die geschotterten und verdichteten Fahrwege sind bei trockener / windiger Witterung zu bedüsen.

- 3.21. Die einzelnen Halden dürfen jeweils eine max. Höhe von 1,90 m nicht überschreiten.
- 3.22. Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag (Be- und Entladung) und bei Aufhaldungsarbeiten auf max. 0,30 m zu begrenzen.
- 3.23. Bei Nichtfunktion der Gesamtbedüsung muss die Reparatur schnellstmöglichst erfolgen. Während der Reparatur darf die Anlage nicht betrieben werden.
- 3.24. Die Dieselmotoren des Radladers dürfen nur mit Kraftstoffen betrieben werden, die den Anforderungen der DIN EN 590 „Dieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren“ entsprechen. Alternativkraftstoffe sind nur dann zulässig, wenn dadurch keine Erhöhung der Dieselmotoremissionen verursacht wird. Die Fahrzeuge müssen regelmäßig gewartet werden.
- 3.25. Für den Umgang mit Kraftstoffen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die beim Umgang mit diesen Stoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
- 3.26. In den nach dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebieten dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
  - Industriegebiete: für Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche oder industrielle Anlagen untergebracht sind - tagsüber 70 dB(A) und nachts 70 dB(A)
  - Gewerbegebiete: Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind – tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A)
- 3.27. Die Maschinen und Fahrzeuge sind regelmäßig zu warten bzw. so geräuscharm wie möglich zu betreiben.
- 3.28. Für die Mitarbeiter ist für jeden Aufgabenbereich eine Betriebsanweisung zu erstellen. Auf den Umgang mit gefährlichen und umweltschädigenden Stoffen (Dieselkraftstoff, Schmierstoffe, besonders überwachungsbedürftige Abfälle etc. ) muss ebenfalls hingewiesen werden. Der Mitarbeiter muss die Einhaltung der Vorschriften durch seine Unterschrift bestätigen. Die Unterweisung ist einmal jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.29. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten: Entsorgungsnachweise, Analysen, Zertifikate, Mengenbewegungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, Ergebnisse über stoffbezogene Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen, Betriebszeiten und Stillstandszeiten, Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm) vorzulegen.
- 3.30. Es müssen Fluchtwege auf der Anlage eingerichtet und als solche gekennzeichnet werden.
- 3.31. Verkehrswege und Fluchtwege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Es ist ein Alarmplan aufzustellen, in dem Rettungs- und Fluchtwege angegeben, das Verhalten bei Gefahr und alle wichtigen Telefonnummern vermerkt sind. Der Plan ist an geeigneten Stellen auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.
- 3.32. Es sind Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

- 3.33. Der Radlader muss eine Kabine mit gefilterter Zuluft haben. Die Kabine muss bei Betrieb des Radladers geschlossen sein.
- 3.34. Es sind Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 3.35. Es sind geeignete und wetterfeste persönliche Schutzausrüstungen in Warnfarbe zur Verfügung zu stellen. Ein dem Geräuschpegel entsprechender Gehörschutz, Helm sowie Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel sind ebenfalls zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

#### **Wasserrecht (Regenrückhaltebecken, Entwässerung und Entwässerungseinrichtungen)**

- 3.36. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen für die Abwasseranlagen ist der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Wasserbehörde der Stadt Ulm, rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.37. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- 3.38. Beim Bau des Regenrückhaltebeckens ist die Kunststoffdichtungsbahn mindestens 30 cm über den Dauerwasserspiegel hinaus zu ziehen, um ein Versickern des Abwassers gesichert zu verhindern.
- 3.39. Die Leitungen, die Schächte und das Rückhaltebecken sind dauerhaft dicht herzustellen. Die Dichtheit der Bauteile ist der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Wasserbehörde der Stadt Ulm, durch Vorlage der Protokolle über die Druckproben, Dichtheitsproben vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 3.40. Anfallendes überschüssiges Aushubmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu beseitigen; Bau- und Bauhilfsstoffe sind so zu lagern, dass keine Einengung des Abflussquerschnittes stattfindet und kein Eintrag ins Gewässer erfolgen kann.
- 3.41. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Wasserbehörde der Stadt Ulm, und der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Träger der Unterhaltungslast einzuholen. Werden Änderungen am Gewässer im Zuge von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen notwendig, hat der Betreiber der Anlage diese auf eigene Kosten zu sichern oder den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 3.42. Gegen Schäden, die durch Rückstau, insbesondere auch bei Hochwasserereignissen entstehen können, hat der Anlagenbetreiber selbst entsprechende Vorkehrungen (dichte Rohrleitung, Vermeidung von Fehlan schlüssen, regelmäßige Wartung etc.) zu treffen. Das Schachtbauwerk zur Ableitung des Regenwassers in den Rötelbach ist mit einem verschließbaren, druckdichten Schachtdeckel auszustatten.
- 3.43. Im Falle von wasserwirtschaftlich notwendigen Wasserbaumaßnahmen oder Änderungen am Gewässer hat der Eigentümer oder Besitzer der Anlage evt. erforderliche Änderungen seiner Anlage auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung entsprechend den Anordnungen der Unteren Wasserbehörde den veränderten Verhältnissen anzupassen.

- 3.44. Die Be- und Entladefläche entlang der Gleistrasse und die Entwässerungsmulde ist dauerhaft dicht herzustellen. Hierzu ist die Entwässerungsmulde ebenfalls mit einer Kunststoffdichtungsbahn mit einer Stärke von mindestens 1 mm abzudichten. Die Dichtheit der Be- und Entladefläche und der Entwässerungsmulde ist der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Wasserbehörde der Stadt Ulm, durch Vorlage der Protokolle über die Dichtigkeitsprüfungen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.45. Für die Beseitigung von Abwasser gilt die Satzung über die Stadtentwässerung der Stadt Ulm.
- 3.46. Die Abwasserleitung einschließlich der Anschlussstücke am öffentlichen Abwasserkanal ist Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Kosten ihrer Herstellung und Instandhaltung trägt der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
- 3.47. Anschlusskanäle und -schächte sind nach DIN EN 1610 (DIN 4033) bzw. DIN 4034 dicht und ohne Gefährdung der Tragfähigkeit der bestehenden öffentlichen Kanäle auszuführen.
- 3.48. Anschlüsse von Grundstücksentwässerungskanälen an die öffentliche Kanalisation sind durch die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (Telefon: 0731/161-6608 oder -6601; Fax: 161-1612) abzunehmen und mindestens zwei Tage vorher zu beantragen.

#### **Natur- und Artenschutz**

- 3.49. Das Vorkommen der ca. 100 –150 Exemplare der besonders geschützten Pflanze Helleborus foetidus (stinkende Nieswurz) auf den Betriebsgrundstücken ist unter Aufsicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm / städtischen Naturschutzbeauftragten von einem Landschaftsgärtner oder einer entsprechend qualifizierten Person auszugraben und an anderer geeigneter Stelle, die noch festzulegen ist, wieder einzupflanzen. Dazu ist mit der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Herrn Schwarz, Telefon 0731/161-6045, rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, ein entsprechender Ortstermin zu vereinbaren.
- 3.50. Um die Population von besonders geschützten Vogel- und Tierarten nicht erheblich zu beeinträchtigen, dürfen in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli (hauptsächliche Vogelbrutzeit in der Vegetationsperiode) die auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Gehölzbestände nicht gerodet bzw. gefällt werden.

#### **4. Begründung**

Die ARGE Ecosoil Süd GmbH und Geiger & Schüle GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1115, 1116, 1117, 1120, 1123, 1124, 1124/1, 1125, 1126, Gemarkung Einsingen, Nicolaus-Otto-Straße in 89079 Ulm eine Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Gleisschotterumschlag) zu errichten und zu betreiben.

Unter Vorlage der im Anhang genannten Planunterlagen vom 09.01.2006 wurde am 12.01.2006 die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Die Antragsunterlagen wurden am 09.03.2006, 10.07.2006 und 27.07.2006 ergänzt.

Das geplante Vorhaben ist nach § 4 BImSchG i.V.m. den §§ 1, 2 und den Ziffern 8.12 Spalte 1, 8.12 b) Spalte 2 und 8.15 Spalte 1 sowie 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Es wurde ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) ist die Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, als Untere Immissionsschutzbehörde.

Nachdem die Antragsunterlagen für die Genehmigung vollständig waren, wurde das Vorhaben am 23. März 2006 in der Südwest Presse Ulm und im Amtsblatt der Stadt Ulm bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen vom 3. April bis zum 2. Mai 2006 bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten bis 16. Mai 2006 gegen das Vorhaben erhoben werden.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, konnte eine Erörterungsverhandlung entfallen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Stadt Ulm hat die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlage auf der Grundlage der Beschreibungen in den Antragsunterlagen und unter Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung folgende ebenfalls für die Zulassung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO),
- wasserrechtliche Genehmigung nach § 45 e Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 64 WG für das Regenrückhaltebecken sowie Zubehörteile (Leitungen, Schächte) und
- artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 72 Abs. 1, 60 Abs. 1 Nr. 3 und 23 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) für die Ausgrabung und Umpflanzung der besonders geschützten Pflanze *Helleborus foetidus*.

Die Gleisverlängerung des Industriestammgleises Ulm-Donautal wurde separat vom Regierungspräsidium Tübingen mit Entscheidung vom 13.02.2006 (Az.: 15-13/0513.2-21) genehmigt (Plangenehmigung nach § 18 Abs. 2 AEG) und ist nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen, konnte die Genehmigung unter den erteilten Nebenbestimmungen ausgesprochen werden. Sie gewährleistet insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt.

## 5. Gebühr

Für die Genehmigung wird gemäß den §§ 1, 3, 5 und 27 des Landesgebührengesetzes i.V.m. den aufgeführten Ziffern des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung folgende Verwaltungsgebühr festgesetzt:

Zugrundegelegte Baukosten / Gesamtkosten:	150.000,-- €
Ziffer 11.4.1 Baugenehmigung	600,-- €
Ziffer 11.10.1 Befreiung	1.650,-- €
Ziffer 81.2.2 wasserrechtliche Genehmigung	500,-- €
Ziffer 49 ff Naturschutzrechtliche Befreiung	350,-- €
Ziffer 31.1.1 immissionsschutzrechtliche Genehmigung	900,-- €
<b>Gesamt:</b>	<b>4.000,-- €</b>

Die Gebühr ist unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers zu entrichten.

Die Auslagen für die Bekanntmachung dieser Entscheidung werden separat erhoben.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm oder jeder anderen städtischen Dienststelle Widerspruch erhoben werden.

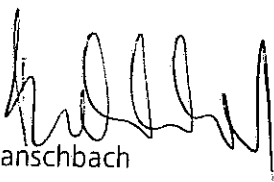
## 7. Hinweise

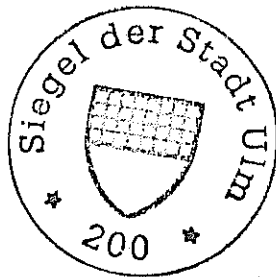
- 7.1. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung, für die keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter auswirken kann.
- 7.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.3. Der Betrieb des Regenrückhaltebeckens ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Einleitung von jeweils vorab als unbedenklich bewertetem Abwasser aus dem Regenrückhaltebecken in das Gewässer „Rötelbach“ bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nicht von dieser Genehmigung umfasst wird.
- 7.4. Es gelten in vollem Umfang das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) einschließlich der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung-PSA-BV) sowie der Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).
- 7.5. Es gelten in vollem Umfang die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den anerkannten Technischen Regeln und Richtlinien gemäß  
§ 6 Abs. 5 ArbStättV; Richtlinie „Tagesunterkünfte auf Baustellen“  
§ 6 Abs. 1 ArbStättV; Richtlinie „Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen“  
§ 4 ArbStättV; Richtlinie „Empfehlung zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen“
- 7.6. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht eine etwa mangelnde privatrechtliche Befugnis zum Bauen.

- 7.7. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.
- 7.8. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung begonnen wird oder wenn sie drei Jahre unterbrochen ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 62 Abs. 2 Landesbauordnung bis zu drei Jahren verlängert werden.
- 7.9. Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1822 ff) ist zu beachten. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können mit Geldbußen bis zu 300.000 € bestraft werden.
- 7.10. Vor Baubeginn ist durch Anfragen bei der Deutschen Telekom, Betriebsbüro Netze, Pfaffenweg 35, 89231 Neu-Ulm und bei den Stadtwerken Ulm / Neu-Ulm festzustellen, ob unterirdische Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter zu treffen.
- 7.11. Bei Erdarbeiten ist der Mutterboden gesondert abzuheben, sachgemäß zu lagern und in geeigneter Weise wieder zu verwenden.
- 7.12. Nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 15.10.1997 (GABl. S. 614) wird das Finanzamt Ulm von der Erteilung der Baugenehmigung unterrichtet.
- 7.13. Abfallbeseitigung (Müllabfuhr)  
Abfälle sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm zu entsorgen. Insbesondere sind danach Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) an die städtische Müllabfuhr anzuschließen. Organische Abfälle sind getrennt davon über die städtische Biotonne oder private Speisereste-Verwerter zu entsorgen. Beratung hierzu bietet die Abfallberatung der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, Telefon: 0731/161-6631 oder E-Mail an [Katharina.Steiner@ebu-ulm.de](mailto:Katharina.Steiner@ebu-ulm.de)
- 7.14. Straßenreinigung  
Für die Reinigung der Straßen und Gehwege sind die §§ 41 und 42 Straßengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung für den Stadtkreis Ulm über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen vom 18.05.1988 maßgebend.
- 7.15. Die vorgesehenen Gehweg- und Straßenhöhen sind bei der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau der Stadt Ulm zu erheben.
- 7.16. Überfahrten an bestehenden Gehwegen muss der Bauherr zu seinen Lasten durch einen geeigneten Unternehmer herstellen lassen. Die Ausführung ist mit dem jeweiligen Baubezirk der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau abzustimmen. Erfordert die Herstellung des Gehwegs mit Rücksicht auf die Überfahrt Mehrkosten, dann hat diese der Anlieger zu tragen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist für Zufahrten die Erlaubnis der zuständigen Straßenbehörde erforderlich.
- 7.17. Eingangstreppe, Vorbauten, Schächte dürfen nicht im öffentlichen Straßenraum liegen, Tore und Türen in geöffnetem Zustand nicht in ihn hineinragen. Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Ulm.
- 7.18. Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück schadlos abzuleiten.
- 7.19. Die Inanspruchnahme des Straßenraumes für die Einrichtung von Baustellen sowie die Lagerung von Aushubmaterial oder Baustoffen bedarf der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Sie ist bei der Abteilung Bürgerdienste der Stadt Ulm zu beantragen.

- 7.20. Es ist dafür zu sorgen, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr nicht verschmutzt werden. Die Fahrzeuge sind vor Verlassen der Baustelle zu reinigen. Wird die Straße dennoch durch den Baustellenverkehr verschmutzt, so hat der Verursacher sie jeweils unverzüglich zu säubern. Der Bauherr und der Unternehmer der zur Verschmutzung führenden Bauarbeiten sind neben dem Fahrzeughalter zur Säuberung verpflichtet.
- 7.21. Aufgrabungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Ulm vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist auf Vordrucken zu beantragen, die bei der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau der Stadt Ulm ausliegen oder im Internet ([www.ulm.de](http://www.ulm.de) / Politik & Verwaltung / Bürgerservice A-Z / A / Arbeitsstellen an Straßen/Baustellen) abgerufen werden können. Über den Antrag entscheiden die Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau und die Abteilung Bürgerdienste.
- 7.22. Berührt die Aufgrabung Versorgungsleitungen oder Verkehrsanlagen (z.B. Gleise), ist außerdem die Erlaubnis des zuständigen Versorgungs- bzw. Verkehrsträgers einzuholen. Sofern Grünflächen betroffen sind, ist das Einverständnis von VGV/GF erforderlich.
- 7.23. Die beiliegende Stellungnahme der SWU Energie GmbH vom 18.04.2006 ist zu beachten.

Freundliche Grüße  
i.A.

  
Banschbach



Anlage:  
Überweisungsvordruck  
Stellungnahme SWU Energie vom 18.04.2006  
Planunterlagen (Fertigung 2, 3, 8 und 9)